Erftes Buch.

Ginleitung.

Erftes Rapitel.

Mus bem Bauernrechte ber alten Bolfer.

1.

I. Das Gtlavenmefen ber alten Belt.

Einer grundlichen Darftellung der mannichfachen bauerlichen Berhaltniffe einer großen Provinz kann eine Betrachtung des Sklavenwesens der alten Welt nicht fremd sehn. Wenn auch nicht die Rechtsgelehrten, selbst Gesetzgeber, deutsche Leibeigene nach römischen Gesehen von Sklaven beurtheilt hatten, wurde doch der Gegenstand eine so große Berwandtschaft haben, daß eine Behandlung desselben in der Einleitung gerechtsertigt ware.

Allgemein war die Stlaverei in der alten Welt, sie gehorte zum Jus gentium 1). Der Krieg hat sie zuerst gegründet. Indem man dem Ueberwundenen das Leben, das er durch den Sieg verwirkt hatte, ließ, ward er von selbst eine Sache so der reinen Willkubr des herrn unterworfen. Ulpfan 2

^{1) § 1.} J. de jure personarum (I, S) "Servitus autem est consti "tutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturan "subjicitur,"

²⁾ Fragm. XIX, 1. "Item servi et quadrupedos, quae dorso col os "domantur, velut boves, muli, equi, asini."

fest fie mit ben Ochfen und Efeln als res mancipi in eine Claffe, und ber Detalog enthalt im zehnten Gebot eine gleiche Bufammenftellung. Bas aus biefen Sachen geboren murbe - partus ancillae -, war auch wieder Sflave, mahrend bie mannlichen Sklaven nur im Falle bes Senatus Consulti Claudiani ihrem Berrn eine neue Stlavin gufuhren konnten. Gine ungeheure Maffe Menschen war auf biefe Beife gur Baare geworben, bie fich burch neue Rriege und Geburten vermehrte, und burch Manumiffionen verminderte. Das Leben ber alten Belt mard burch biefe Gklaven : Berhaltniffe mefentlich befimmt 3). Gelbft Ariftoteles 4) findet die Stlaverei gang in ber Ordnung und nicht ungerecht, weil der Sklave von Natur fcblechter und bummer als ber Freie, folglich nicht gur Freiheit bestimmt fen, und auch Sugo 5) fann fich von ber Biberrechtlichfeit ber Sklaverei nicht überzeugen - beibe verkennend ber Menschheit beiliges Urrecht, was boch schon bie Romer anerkannten, indem fie - fiebe Note 1 - Die Gfla= perei als contra naturam angehend erklarten.

2.

Das Necht ber Sklaverei hat sich nirgend vollständiger ausgebildet als im romischen Rechte. Bon der außersten Härte können wir den Uebergang bis zu entschiedener Menschlichkeit versolgen. Ursprünglich hatten die römischen Sklaven gar keine Nechte. Der Herr hatte das Necht über Leben und Tod, was sie erwarben, war sein, nach Willkuhr mißhandelte er sie, und gab sie her zu den Gladiatoren — Rämpfen, und unterirdische

³⁾ Schon in ber Sage vom herkules kommt die Sklaverei als etwas von den Göttern Gebilligtes vor. Als herkules wegen der Ersmordung des Iphitus von einer Krankheit befallen war, und nirgend entsundigt werden konnte, gab das Orakel des Apollo zur Antwort, daß er dann leichter von seiner Krankheit befreit werden würde, wenn er gesegmäßig verkauft würde, und das Geld, wofür er verkauft würde, den Sohnen des Iphitus gabe. herkules ließ sich barauf von einem seiner Freunde in Asien verkaufen, und ward auf diese Weise Sklave der Omphale. S. Diodor. Sicul, Biblioth, histor. L. IV. Cap. 31.

⁴⁾ Politik B. 1. Rap. 3. 4.

⁵⁾ Raturrecht §. 138, - 159.